

Lieferant:

Stadtwerke Langenfeld GmbH
Elisabeth-Selbert-Str. 2
40764 Langenfeld
Fax 02173 / 979-179

ServiceCenter
Solinger Straße 41
40764 Langenfeld
Tel. 02173 / 979-500

Internet: www.stw-langenfeld.de

Email: service@stw-langenfeld.de

**Ergänzende Bestimmungen zur GasGVV für Erdgaslieferungen**

(gültig ab 01.09.2018)

1. Die Abrechnung des Gasverbrauchs findet grundsätzlich einmal jährlich kostenfrei statt. Die Stadtwerke Langenfeld erheben monatliche Abschlagszahlungen. Abweichende Zahlungszyklen können vereinbart werden (§§ 12 und 13 GasGVV).
2. Abweichend von Ziffer 1 bieten die Stadtwerke Langenfeld an, den Gasverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich (unterjährige Abrechnung) kostenpflichtig nach Maßgabe der Ziffern 3 bis 4 abzurechnen.
3. Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
4. Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist der Stadtwerke Langenfeld GmbH vom Kunden möglichst in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Termin mitzuteilen.
5. Zahlungen fälliger Rechnungsbeträge sowie Abschlags- oder Vorauszahlungen können per Lastschrift oder Überweisung erfolgen.
6. Gasbeschaffenheit: Die gelieferte Erdgasmenge (Volumen) wird in Kubikmetern gemessen. Die Wärmemenge in Kilowattstunden wird aus dem gemessenen Volumen berechnet, in dem dieses mit dem Brennwert des Gases und der Zustandszahl multipliziert wird. Den aktuellen Brennwert können Sie unserer Homepage www.stw-langenfeld.de entnehmen. Die Durchführung der thermischen Abrechnung erfolgt nach DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt G 685.
Für diese Rechnung gilt folgende Beziehung:
$$G = V_b \times Z \times H_{s,vn}$$

G = Gasenergie (kWh) V_b = Gasvolumen im Betriebszustand
 Z = Zustandszahl $H_{s,vn}$ = mittlerer Brennwert im Normzustand (kWh/m³)
7. Bei Zahlungsverzug des Kunden (§ 17 GasGW) mahnen die Stadtwerke zwei Mal an. Für jede Mahnung einer fälligen Rechnung wird berechnet:

Mahnentgelt: € 2,-

Für jeden Sondergang (persönliche Vorsprache beim Kunden z.B. zum Inkasso) werden € 20,- berechnet.

Die Möglichkeit des Nachweises, dass bei einer Mahnung oder beim Vor-Ort-Inkasso ein Schaden nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, bleibt unberührt.

Für die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Erdgasbelieferung sind vom Kunden die vom Messstellen- oder Netzbetreiber hierfür verlangten Kosten zu tragen.

Die in Nr. 7 aufgeführten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuerberechnung.

8. Im Falle einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung und hieraus resultierender Schäden kann der Kunde mögliche Ansprüche gegen den jeweiligen Netzbetreiber geltend machen (§ 2 und § 6 Absatz 3 Gas-GW).

9. Sonderkündigungsrecht

Ändern die Stadtwerke Langenfeld GmbH den Preis, die ergänzenden Bedingungen oder andere Vertragsbedingungen, kann der Kunden den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen (§ 5 Absatz 3 GasGVV).

10. Inkrafttreten

Die „Ergänzenden Bestimmungen für Erdgaslieferungen“ treten ab **01. September 2018** in Kraft.

Ihre Stadtwerke Langenfeld GmbH